



Vereinsatzung ebw.esports e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
ebw.esports e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eberswalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a.) Förderung der Jugendhilfe
 - b.) Förderung der Kultur
 - c.) Förderung des Sports
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) Teilnahme und Ausrichtung von sportlich orientierten Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen die eSports in Zusammenarbeit mit der Jugendförderung in den Vordergrundrücken
 - b.) Begleitung und Betreuung in Hinsicht auf medienpädagogischen Aspekten zur Abwendung von gefährdenden Einflüssen
 - c.) Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, um diese besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
 - d.) die Bereitstellung und Zugänglichkeit, entsprechend des Jugendschutzes USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), von Videospiele
 - e.) Angebote von betreuten (Online-)trainings und -treffs zur Kompetenzbildung und Aufklärung junger Menschen. Kompetenzen, die hierbei gefördert werden, beinhalten motorische und geistige Fähigkeiten (Hand-Auge-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit und taktisches Denkvermögen) sowie soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikation und Konfliktbewältigung)
 - f.) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden oder gleichgerichteten Organisationen
 - g.) Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen im Sozialraum
 - h.) die Durchführung von eSport bezogenen Projekten im Inklusions- und Integrationsbereich und die Förderung von Gleichstellungsentwicklungen und Antidiskriminierungsmaßnahmen im eSport und der Gesellschaft.



§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person per Aufnahmeantrag werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines der gesetzlichen Vertreter. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag (per E-Mail oder Post) kann der Vorstand, aufgrund berechtigter Bedenken, innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a.) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b.) ordentliche Mitglieder
 - c.) Fördermitglieder
 - d.) Ehrenmitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung und veröffentlicht diese in der Beitragsordnung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag der Mitgliedsbeitrag ab den Eintrittsmonat gezahlt wird.
- (6) Wer bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder gegen die Ziele und Interessen des Vereines agiert, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:



- a.) durch den Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, wenn satzungswidrig gehandelt wurde
- c.) durch den Tod des Mitgliedes

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Für Jugendliche und Kinder im Sinne der Vereinssatzung hat der gesetzliche Vertreter die Kündigung in schriftlicher Form auszusprechen. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jegliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt zweijährig auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
- h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform (E-Mail oder Post). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen.
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassenwart
- (2) Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart die Vertreter des Vereins. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.



- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Jugendschutzbeauftragte/r

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein/e Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer von zwei Jahre gewählt.
- (2) Der/Die Jugendschutzbeauftragte dient als erste/r Ansprechpartner/in für junge Menschen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte bei Fragen zum eigenverantwortlichen Umgang mit dem Medium Computerspiele. Er/Sie ist weiterhin für die Altersverifikation der Mitglieder verantwortlich, um den Schutz vor gefährdenden Einflüssen sicher zu stellen und wirkt auf die Einhaltung der Jugendschutzgesetze hin.
- (3) Bei Veranstaltungen des Vereins berät er/sie zur altersgerechten Durchführung der Veranstaltung. Er ist bei Veranstaltungen und durch den Verein bereitgestellten Angeboten rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Verein Beschränkungen oder Änderungen des Angebots vorschlagen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.



- (2) Tritt der Verein einem Verband bei und dieser benötigt die Daten der Mitglieder des Vereins, wird dieser die Daten (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) weitergeben. (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins muss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten mitglieder erforderlich. (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 12 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 21.02.2020 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Eberswalde.



Benjamin Buley – Angestellter
Friedrich – Ebert – Str. 9, 16225 Eberswalde

Buley

Florian Kondritz – Angestellter
Kopernikusring 28, 16227 Eberswalde

Kondritz

Nico Wiedemann – Angestellter
Kantstraße 16, 16225 Eberswalde

Wiedemann

Matthias Lingner – Angestellter
Ernst Thälmann Str. 49, 16244 Schorfheide

Lingner

Mathias Jorks – Angestellter
Bauerwitzer Weg 7, 12621 Berlin

Jorks

Marius Müller – Angestellter
Rudolf-Breitscheid-Str. 14, 16225 Eberswalde

Müller

Markus Nähring – Angestellter
Otto-Nuschke-Str. 6, 16225 Eberswalde

Nähring

Eberswalde, den 24.06.2020

Geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 24.06.2020